



BEITRAGSSERVICE



DER RUNDFUNKBEITRAG

LEITFADEN FÜR KOMMUNEN

I. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nach der Evaluierung

II. Beitragspflicht im kommunalen Bereich

1. Beitragspflicht für Betriebsstätten.....	3
a) Bestimmung der Anzahl der Betriebsstätten.....	3
b) Bestimmung der Beitragshöhe nach der Beschäftigtenanzahl.....	4
aa) Wahl der Zählweise	
bb) Wer ist „Beschäftigter“?	
c) Zeitpunkt der Mitteilung der Beschäftigtenzahlen	6
d) Beitragspflicht für an Dritte vermietete Gästezimmer.....	7
e) Beitragsfreiheit für bestimmte Betriebsstätten	7
f) Saisonale Freistellung von der Rundfunkbeitragspflicht	8
2. Beitragspflicht für Kraftfahrzeuge.....	8
a) Nur zugelassene Kraftfahrzeuge	8
b) Beitragsfreiheit für das erste Kraftfahrzeug	9
c) Dienstfahrten im Privatwagen	9
3. Beitragsschuldner	9
a) Definition des Betriebsstätteninhabers.....	9
b) Kommune als Vermieter oder Mieter einer Betriebsstätte.....	9
4. Privilegierung bestimmter Einrichtungen.....	10
a) Einrichtung mit ermäßigter Beitragspflicht.....	10
b) Kfz-Abgeltungsregelung für privilegierte Einrichtungen.....	10
c) Durch privilegierte Einrichtungen vermietete Gästezimmer	11
5. Beginn und Ende der Beitragspflicht	11
6. Auskunftspflichten der Kommunen	11

I Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nach der Evaluierung

Mit dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) wurde zum 1.1.2013 die Rundfunkfinanzierung auf eine geräte-unabhängige Grundlage gestellt. Da in nahezu allen Wohnungen, Betriebsstätten und Kraftfahrzeugen in Deutschland die Möglichkeit zum Rundfunkempfang besteht, sind diese Raumeinheiten nunmehr die Anknüpfungspunkte der Beitragspflicht.

Die Regelungen des RBStV wurden im Jahr 2015 evaluiert. Aus den Ergebnissen der Evaluierung hat sich sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch mit Blick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen kein grundlegender Änderungsbedarf ergeben, jedoch hat der Gesetzgeber kleinere Feinjustierungen vorgenommen, um etwaigen Mehrbelastungen in bestimmten Bereichen entgegenzutreten. Diese gesetzlichen Änderungen sind am 1.1.2017 in Kraft getreten. Für den öffentlichen Bereich hierbei von besonderem Interesse: die Einführung eines Wahlrechts im nicht privaten Bereich zur Berechnung der Veranlagung einer Betriebsstätte. Demnach ist die Berechnung der Beschäftigtenanzahl entweder nach Köpfen oder unter Berücksichtigung von Voll- und Teilzeitbeschäftigten möglich.

II Beitragspflicht im kommunalen Bereich

Nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sind Inhaber von Betriebsstätten rundfunkbeitragspflichtig. Der rundfunkrechtliche Betriebsstättenbegriff umfasst nach der Gesetzesbegründung (vgl. Landtagsdrucksachen der einzelnen Bundesländer) nicht nur private Unternehmen, sondern auch öffentliche und gemeinnützige Betriebe mit und ohne Erwerbsziel. Auch im kommunalen Bereich ist daher grundsätzlich jede Betriebsstätte beitragspflichtig. Zu den ermäßigten Beitragspflichten bestimmter privilegierter Einrichtungen und zu ausnahmsweise beitragsfreien Betriebsstätten **siehe Punkt II. 4. und II. 1. e).**

1. Beitragspflicht für Betriebsstätten

Die Beitragspflicht im kommunalen Bereich bestimmt sich nach der Anzahl der Betriebsstätten und der dort sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie der Anzahl der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge und der Gästezimmer, die an Dritte vermietet werden.

Ist die Betriebsstätte eine privilegierte Betriebsstätte im Sinne des § 5 Abs. 3 RBStV, kommt es allein auf die Anzahl der Betriebsstätten sowie die Anzahl der Gästezimmer, die an Dritte vermietet werden, an. Sämtliche auf die Einrichtung oder deren Rechtsträger zugelassenen Kraftfahrzeuge sind beitragsfrei, sofern sie ausschließlich zu Zwecken der Einrichtung genutzt werden.

a) Bestimmung der Anzahl der Betriebsstätten

Eine Betriebsstätte ist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 RBStV „jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte und genutzte ortsfeste Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit.“ Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 RBStV gelten dabei „mehrere Raumeinheiten auf einem Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken, die demselben Inhaber zuzurechnen sind, als eine Betriebsstätte“.

Voraussetzung dafür, dass verschiedene Raumeinheiten zu einer Betriebsstätte zusammengefasst werden können, ist somit stets, dass diese auf einem Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken liegen und demselben Betriebsstätteninhaber zuzurechnen sind. Sofern sich mehrere Raumeinheiten auf einem oder zusammenhängenden Grundstück(en) befinden, kommt es zudem darauf an, ob mit den einzelnen Raumeinheiten jeweils **eigenständige Zwecke** verfolgt werden. Im kommunalen Bereich ist der mit der Betriebsstätte verfolgte Zweck stets die Kommunalverwaltung.

Eine kleinteiligere Aufteilung etwa nach Ämtern, Dezernaten, Abteilungen, Referaten erfolgt nicht. Allerdings differenziert der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag klar zwischen **privilegierten** Betriebsstätten (§ 5 Abs. 3 RBStV) und **regulär beitragspflichtigen** Betriebsstätten (§ 5 Abs. 1 RBStV).

Grundsätzlich unterschiedliche Zwecke bestehen daher im kommunalen Bereich immer dann, wenn auf einem Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken privilegierte mit regulär beitragspflichtigen Betriebsstätten zusammentreffen. Eine Zusammenfassung dieser Betriebsstätten ist nach der gesetzgeberischen Entscheidung in § 5 Abs. 3 RBStV nicht möglich, da die dortigen Privilegierungen ausschließlich den in der Vorschrift genannten Einrichtungen zugutekommen sollen. Daher liegen in einem solchen Fall stets separate Betriebsstätten vor.

Für die Praxis bedeutet dies:

Bei identischem Träger (Inhaber) und Grundstück bzw. zusammenhängenden Grundstücken können ausschließlich

- **privilegierte** Einrichtungen der Kommunalverwaltung (z. B. eine Schule i. S. d. § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 RBStV und eine Kita i. S. d. § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 RBStV) zu einer Betriebsstätte zusammengefasst werden
- oder **nicht privilegierte** Einrichtungen der Kommunalverwaltung (z. B. eine Bibliothek und ein Theater) zu einer (anderen) Betriebsstätte zusammengefasst werden.

Beispiel 1:

Auf zusammenhängenden Grundstücken stehen ein Rathaus (20 Beschäftigte), ein Theater (4 Beschäftigte), eine Schule (14 Beschäftigte) und eine Kita (10 Beschäftigte).

Ergebnis: 1. Betriebsstätte: Rathaus/Theater – 2 Rundfunkbeiträge (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 RBStV)
2. Betriebsstätte: Schule/Kita – ein Drittel des Rundfunkbeitrags (§ 5 Abs. 3 RBStV)

Beispiel 2:

Auf einem Grundstück befinden sich in separaten Gebäuden ein Ordnungsamt (12 Beschäftigte), ein Bauamt (10 Beschäftigte) und ein Jugendamt (10 Beschäftigte).

Ergebnis: 1 Betriebsstätte mit 32 Beschäftigten – 2 Rundfunkbeiträge (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 RBStV)

Beispiel 3:

Auf einem Grundstück befinden sich eine Grundschule (6 Beschäftigte), eine Mittelschule (12 Beschäftigte) und eine Realschule (12 Beschäftigte) desselben Trägers.

Ergebnis: 1 Betriebsstätte mit 30 Beschäftigten – ein Drittel des Rundfunkbeitrags (§ 5 Abs. 3 RBStV)

Nicht möglich ist eine Zusammenfassung zu einer Betriebsstätte jedoch immer dann, wenn sich die Raumeinheiten auf verschiedenen, räumlich getrennten Grundstücken befinden. Sind die Raumeinheiten z. B. durch eine öffentliche Straße voneinander getrennt, besteht für jede Raumeinheit separate Beitragspflicht (z. B. Jugendamt in Straße A, Standesamt in Straße B). In diesem Fall ist jeder Standort als eigenständige Betriebsstätte zu werten. Eine gegebenenfalls bestehende wirtschaftliche, funktionale oder organisatorische Einheit der einzelnen Standorte untereinander ist aufgrund der Bindung an das Grundstückskriterium unbeachtlich.

Ein Sonderfall liegt nach der Gesetzesbegründung bei **Baustellen und Baucontainern** vor. Diese sind grundsätzlich nicht als Betriebsstätten beitragspflichtig. Beitragspflichtig sind hier lediglich die im Hintergrund stehenden Räumlichkeiten (z. B. Betriebshof). Werden die Baucontainer allerdings zur vorübergehenden Unterbringung von Bauarbeitern genutzt, so kommt eine Beitragspflicht als Gästezimmer in Betracht, wenn die Unterbringung entgeltlich erfolgt.

b) Bestimmung der Beitragshöhe nach der Beschäftigtenanzahl

Handelt es sich bei der Betriebsstätte um eine privilegierte Betriebsstätte im Sinne des § 5 Abs. 3 RBStV, ist die Anzahl der neben dem Inhaber Beschäftigten für die Höhe des zu zahlenden Rundfunkbeitrags nicht von Bedeutung; Unabhängig von der Beschäftigtenanzahl ist pro Betriebsstätte ein Drittel des Rundfunkbeitrags zu zahlen (**siehe Punkt II. 4.**).

Handelt es sich hingegen um eine regulär beitragspflichtige Betriebsstätte im Sinne des § 5 Abs. 1 RBStV, richtet sich die Höhe des Rundfunkbeitrags für die einzelne Betriebsstätte nach der Anzahl der neben dem Inhaber in einer Betriebsstätte Beschäftigten (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 RBStV). Für Betriebsstätten mit weniger als neun Beschäftigten ist daher nur ein Drittel des Rundfunkbeitrags in Höhe von 6,12 € monatlich zu zahlen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBStV).

Staffel	Beschäftigte pro Betriebsstätte*	Anzahl der Beiträge	Beitragshöhe pro Monat in €
1	0 bis 8	1/3	6,12
2	9 bis 19	1	18,36
3	20 bis 49	2	36,72
4	50 bis 249	5	91,80
5	250 bis 499	10	183,60
6	500 bis 999	20	367,20
7	1.000 bis 4.999	40	734,40
8	5.000 bis 9.999	80	1.468,80
9	10.000 bis 19.999	120	2.203,20
10	ab 20.000	180	3.304,80

* Als Betriebsstätte gilt jede ortsfeste Raumeinheit, die zu nicht ausschließlich privaten Zwecken bestimmt ist, z. B. ein Produktionsstandort, Amt, Geschäft oder Krankenhaus.

Nach § 6 Abs. 4 Satz 1 RBStV sind Beschäftigte „alle im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Ausnahme der Auszubildenden“. Seit 1.1.2017 besteht die Möglichkeit, die Anzahl der Beschäftigten unter Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigten zu ermitteln (§ 6 Abs. 4 Sätze 2 und 3 RBStV).

aa) Wahl der Zählweise

Zur Berechnung der Beschäftigtenanzahl kann zwischen den nachfolgenden Zählweisen gewählt werden:

Zählweise A: Anzahl aller Beschäftigten ohne Unterscheidung zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten

Zählweise B: Neben der Anzahl aller Vollzeitbeschäftigten werden Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5, von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 und von mehr als 30 Stunden mit 1,0 gezählt.

Anzugeben ist die durchschnittliche Anzahl der im vorangegangenen Kalenderjahr Beschäftigten. Die Beschäftigtenzahl sowie die Zählweise können einmal jährlich innerhalb der Mitteilungsfrist vom 1.1. – 31.3. geändert werden.

Erfolgt keine Mitteilung zur Zählweise, geht der Beitragsservice davon aus, dass die Zählweise A gewählt wurde.

bb) Wer ist „Beschäftigter“?

Nach § 6 Abs. 4 RBStV sind Beschäftigte „alle im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Ausnahme der Auszubildenden“.

Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sind an der Betriebsstätte des verleihenden Unternehmens und nicht an der Betriebsstätte des entleihenden Unternehmens zu erfassen.

In **Altersteilzeit** tätige Angestellte gelten hingegen (unabhängig davon, ob in der Anspar- oder Freistellungsphase) als Beschäftigte, da sie weiterhin sozialversicherungspflichtig bleiben. Gleiches gilt – aufgrund der auch hier bestehenden Sozialversicherungspflicht – für sog. Midijobber.

Übersicht für die Praxisanwendung

Als **Beschäftigte** zu zählen sind:

- Beschäftigte in Voll- und Teilzeit
- Beschäftigte in Altersteilzeit (unabhängig davon, ob in der Anspar- oder Freistellungsphase)
- Trainees
- Langzeiterkrankte
- Beschäftigte im Mutterschutz
- Telearbeitskräfte
- Beschäftigte in Kurzarbeit
- Sozialversicherungspflichtige Heimarbeiter
- Sog. Midijobber
- Beschäftigte, die im Ausland tätig, aber im Inland sozialversicherungspflichtig sind
- Beschäftigte in Elternzeit, sofern sie in Teilzeit arbeiten

Nicht als Beschäftigte gelten:

- Ehrenamtliche Mitarbeiter
- Auszubildende und Praktikanten
- Studien- und Rechtsreferendare
- Studierende dualer Studiengänge
- Medizinstudenten im praktischen Jahr
- Sog. Minijobber
- Beschäftigte im Sonderurlaub
- Mitarbeiter, die ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr oder Bundesfreiwilligendienst ableisten
- Beschäftigte in Elternzeit, sofern sie nicht in Teilzeit arbeiten

Arbeitnehmer desselben Arbeitgebers mit mehreren oder **wechselnden Einsatzorten** werden nur einer Betriebsstätte zugeordnet. Die Zuordnung von Beschäftigten soll dabei grundsätzlich den vorwiegenden Beschäftigungsort widerspiegeln. Ist eine Zuordnung nicht möglich, erfolgt eine Anrechnung im Zweifel bei der Betriebsstätte, welcher der Beschäftigte organisatorisch zugeordnet ist.

Beamte und Beamtinnen sowie Angestellte im öffentlichen Dienst werden der Betriebsstätte der Behörde zugeordnet, an der sie tatsächlich vor Ort eingesetzt sind (Beispiel: Lehrer als Landesbeamte werden der Schule zugeordnet, an der sie tätig sind). Grund hierfür ist, dass der kommunikative Nutzen des Rundfunkangebots sich für diese Beschäftigten ausschließlich in der Betriebsstätte realisieren kann, in der sie tatsächlich eingesetzt werden. Hieraus folgt auch, dass beitragspflichtig hier immer der Rechtsträger derjenigen Behörde ist, an der der Beschäftigte tatsächlich arbeitet (hier z. B. die Kommune als Schulträger); zur Beitragsschuldner-eigenschaft **siehe Punkt II. 3.**

c) Zeitpunkt der Mitteilung der Beschäftigtenzahlen

Kommunen sind dazu verpflichtet die Anzahl der bei ihnen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der für sie zuständigen Landesrundfunkanstalt mitzuteilen (§ 8 Abs. 4 Nr. 7 RBStV). Nach der erstmalig zur Bestandsaufnahme mitgeteilten Beschäftigtenanzahl sind der Rundfunkanstalt sodann nur noch einmal jährlich diesbezügliche **Änderungen** mitzuteilen. Für die Mitteilung ist abzustellen auf den Durchschnitt der im vergangenen Kalenderjahr Beschäftigten

(vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 RBStV). Die Mitteilung der Beschäftigtenanzahl hat zusammen mit der Mitteilung der gewählten Zählweise (A oder B, siehe **Punkt II. 1. b)**) zu erfolgen.

Eine Änderung der Beschäftigtenzahl und/oder Zählweise gegenüber der Vorjahresmeldung ist jeweils bis spätestens zum 31. März eines Jahres anzuzeigen und gilt jeweils ab dem 1. April eines Jahres. Die Mitteilungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Änderung der Beschäftigtenzahl nicht zu einer veränderten Einordnung in die Beschäftigtenstaffel (§ 5 Abs. 1 Satz 2 RBStV) führt.

d) Beitragspflicht für an Dritte vermietete Gästezimmer

Sofern im kommunalen Bereich eine Vermietung von Hotel- oder Gästezimmern an Dritte erfolgt, besteht für diese separate Beitragspflicht und zwar in Höhe von jeweils einem Drittel des Rundfunkbeitrags (= 6,12 € pro Zimmer) ab der zweiten Raumeinheit (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 RBStV). Das erste Gästezimmer pro Betriebsstätte ist somit stets beitragsfrei.

Bei **Gästezimmern in Bildungseinrichtungen** liegt eine beitragspflichtige Vermietung an Dritte dann nicht vor, wenn der Betriebsstätteninhaber selbst Bildungsveranstalter ist, die Gästezimmer ausschließlich an Teilnehmer der eigenen Bildungsveranstaltungen vermietet werden und die Teilnehmer zu dem Betriebsstätteninhaber in einer besonders verrechtlichten Beziehung stehen (Bsp.: Arbeitsverhältnis, Mitgliedschaft in Berufsgenossenschaft).

Bei nach § 5 Abs. 3 RBStV privilegierten Einrichtungen liegt eine beitragspflichtige Vermietung an Dritte dann nicht vor, wenn die Vermietung an ausschließlich einen geschlossenen Personenkreis erfolgt [**siehe Punkt II. 4 c)**]. Erfolgt die Vermietung allerdings mit einer gewissen Regelmäßigkeit an Dritte, besteht reguläre Beitragspflicht für die Gästezimmer ab der zweiten Raumeinheit. In Mischfällen besteht die Möglichkeit einer sog. Quotelung. Dies bedeutet, dass sich die Beitragspflicht nach dem jeweiligen Umfang der Fremdvermietung richtet und somit nur der Anteil an Zimmern beitragspflichtig ist, bei dem tatsächlich eine Vermietung an Dritte stattfindet.

e) Beitragsfreiheit für bestimmte Betriebsstätten

Nach § 5 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 RBStV besteht für bestimmte Betriebsstätten Beitragsfreiheit.

Dies sind nach § 5 Abs. 5 Nr. 1 RBStV zum einen Betriebsstätten, die **gottesdienstlichen Zwecken** gewidmet sind. Entscheidend ist, dass die Betriebsstätte ausschließlich zu gottesdienstlichen Zwecken genutzt wird. Nur gelegentlich abgehaltene Gottesdienste in ansonsten zu anderen Zwecken genutzten Räumlichkeiten führen nicht zum Entfallen der Beitragspflicht (z. B. Mehrzweckhallen und freikirchliche Gemeindezentren, die auch außerhalb von Gottesdiensten genutzt werden).

Kein Rundfunkbeitrag ist nach § 5 Abs. 5 Nr. 2 RBStV ferner zu entrichten für Betriebsstätten, in denen **kein eingerichteter Arbeitsplatz** vorhanden ist (vgl. § 5 Abs. 5 Nr. 2 RBStV).

Die Definition des Begriffs des eingerichteten Arbeitsplatzes erfolgt in Anlehnung an die Bundesverordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV), dort speziell § 2 Abs. 2 ArbStättV, i. V. m. den dazu vom Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) herausgegebenen „Leitlinien zur Arbeitsstättenverordnung“:

Ein eingerichteter Arbeitsplatz im Sinne von § 5 Abs. 5 Nr. 2 RBStV liegt danach vor, wenn sich Beschäftigte zur Erfüllung ihrer Arbeitsaufgabe in einer Betriebsstätte **mindestens an 30 Arbeitstagen im Jahr und mindestens zwei Stunden pro Arbeitstag** aufhalten. Dieses zeitliche Kriterium liegt sowohl dann vor, wenn die Arbeitszeit durchgehend durch einen Beschäftigten erfüllt wird als auch dann, wenn dies durch mehrere Beschäftigte geschieht, die nacheinander arbeiten (vgl. die Arbeitsplatzdefinition in: Leitlinien zur Arbeitsstättenverordnung, Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik/Zapf, Andreas, LASI-Veröffentlichung LV 40, Ausgabe 2009, C2-§ 2 Abs. 2 Definition Arbeitsplatz, S. 11, abrufbar unter http://lasi-info.com/uploads/media/lv40_01.pdf).

Arbeitstage im Sinne dieser Definition müssen keine vollen Acht-Stunden-Tage sein, sondern liegen schon vor, wenn die Tätigkeit mindestens zwei Stunden pro Tag umfasst. Arbeitstage sind sowohl Werk- als auch Sonn- und Feiertage.

Sind in der Betriebsstätte ausschließlich ehrenamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiter in einem 1-Euro-Job tätig, besteht ebenfalls kein eingerichteter Arbeitsplatz. Die Tatsache, dass Ehrenamtliche Aufwendungsersatz für ihre Tätigkeit erhalten, ist unbeachtlich und führt nicht dazu, dass ein eingerichteter Arbeitsplatz vorliegt. Dies gilt jedoch nicht, sofern neben Ehrenamtlichen gleichzeitig auch sozialversicherungspflichtige Beschäftigte oder sog. Minijobber in der Betriebsstätte tätig sind. In diesem Fall besteht ein eingerichteter Arbeitsplatz.

Reine Funktionsräume (z. B. Lagerhallen, Fahrzeugdepots, reinen Lagerzwecken dienende Bauhöfe) gelten mangels eingerichteten Arbeitsplatzes grundsätzlich nicht als Betriebsstätten.

Ebenfalls kein Rundfunkbeitrag ist nach § 5 Abs. 5 Nr. 3 RBStV zu entrichten für Betriebsstätten, die sich **innerhalb einer beitragspflichtigen Wohnung** befinden, für die bereits ein Rundfunkbeitrag bezahlt wird. Ein Heimarbeitsplatz eines kommunalen Mitarbeiters führt somit nicht zu einer Beitragspflicht für die innerhalb der Privatwohnung befindliche Betriebsstätte. Allerdings ist der Mitarbeiter weiterhin als sozialversicherungspflichtig Beschäftigter bei der Betriebsstätte des Arbeitgebers selbst anzurechnen. Dies ändert sich auch dann nicht, wenn der Mitarbeiter ausschließlich in Heimarbeit tätig ist. Denn er ist bei seinem Arbeitgeber weiterhin sozialversicherungspflichtig beschäftigt und daher bei dessen Betriebsstätte als Beschäftigter zu berücksichtigen. Betriebsstätten, die in Nebenwohnungen liegen, die von der Rundfunkbeitragspflicht befreit sind, sind beitragspflichtig.

f) Saisonale Freistellung von der Rundfunkbeitragspflicht

Auch im kommunalen Bereich besteht die Möglichkeit, auf Antrag von der Beitragspflicht wegen zeitweiliger Betriebsstilllegung (vgl. § 5 Abs. 4 RBStV) freigestellt zu werden. Die Regelung wird insbesondere für Saisonbetriebe relevant (z. B. städtisches Freibad).

Mit dem Antrag muss glaubhaft gemacht werden, dass die Betriebsstätte mindestens drei zusammenhängende volle Kalendermonate vorübergehend stillgelegt ist. Auf Verlangen muss dies auch nachgewiesen werden. Näheres regeln die Satzungen der Landesrundfunkanstalten über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge (vgl. § 14 der jeweiligen inhaltsgleichen Satzungen). Beispielsweise endet hiernach die für einen bestimmten Zeitraum gewährte Beitragsfreistellung vorzeitig, wenn der Betrieb bereits früher wieder aufgenommen wird.

Bei zeitweiliger Freistellung von der Beitragspflicht ist weiter zu beachten, dass zur Berechnung des Jahresdurchschnitts der Beschäftigten **[siehe Punkt II. 1. c)]** nur der Zeitraum zugrunde gelegt wird, in dem der Betrieb nicht stillgelegt ist. Somit fließen nur die Monate der Öffnung der Betriebsstätte in die Berechnung mit ein.

Von der Freistellung werden auch die Kraftfahrzeuge des Betriebes erfasst, sofern sie während der Stilllegung nicht weiter gewerblich oder zu gemeinnützigen/öffentlichen Zwecken genutzt werden. In Bezug auf alle übrigen Kraftfahrzeuge gilt: Auch während der Freistellung einer Betriebsstätte ist jeweils ein Kraftfahrzeug pro (stillgelegter) Betriebsstätte beitragsfrei (§ 5 Abs. 2 Satz 2 RBStV).

2. Beitragspflicht für Kraftfahrzeuge

Beitragspflichtig sind im nicht privaten Bereich grundsätzlich alle zugelassenen Kraftfahrzeuge, die zu gewerblichen Zwecken oder einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit oder zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken des Inhabers genutzt werden (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RBStV). Auch zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken des Inhabers genutzte Kraftfahrzeuge unterliegen somit der Beitragspflicht. Für jedes beitragspflichtige Kraftfahrzeug ist ein Drittel des Rundfunkbeitrags zu zahlen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 RBStV). Auf den Umfang der Nutzung kommt es nach der gesetzlichen Regelung nicht an.

a) Nur zugelassene Kraftfahrzeuge

Ausschließlich zugelassene Kraftfahrzeuge sind beitragspflichtig (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RBStV). Kraftfahrzeuge sind die Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen M, N und G. Insbesondere Traktoren (Klasse T), zwei-/dreirädrige Kfz bzw. Motorräder (Klasse L) und Anhänger (Klasse O) sind daher nicht beitragspflichtig.

Nicht beitragspflichtig sind ferner:

- **Zulassungsfreie Kraftfahrzeuge** (vgl. § 3 Abs. 2 FZV), wie selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler, einachsige Zugmaschinen, wenn sie nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, Leichtkrafträder, zwei- oder dreirädrige Kleinkrafträder, motorisierte Krankenfahrstühle, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge, elektronische Mobilitätshilfen, bestimmte Anhänger.
- Kraftfahrzeuge, denen lediglich die zeitweilige Teilnahme am Straßenverkehr gestattet ist (vgl. § 16 FZV): **Kurzzeitkennzeichen** (früher sog. Überführungskennzeichen, § 16 Abs. 1 und 2 FZV, für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten mit Ablaufdatum, längstens fünf Tage gültig, an ein bestimmtes Fahrzeug gebunden). Fahrzeuge mit **rotem Kennzeichen** (§ 16 Abs. 1 und 3 FZV, für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten, wird nur Kraftfahrzeugbetriebern zur befristeten betrieblichen Verwendung auch an unterschiedlichen Fahrzeugen erteilt). **Wechselkennzeichen** führen nur zur Beitragspflicht eines Kfz, da nur dasjenige Kfz jeweils zugelassen ist, für das das Kennzeichen gerade verwendet wird.

Auch **Omnibusse**, die für den öffentlichen Personennahverkehr nach § 2 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs eingesetzt werden (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Hs. 4 RBStV) sind nicht beitragspflichtig. Omnibusse, die ausschließlich im Sonderlinienverkehr (§ 43 PBefG) oder im Freistellungsverkehr (§ 1 FreistellungsVO) eingesetzt sind, werden diesen gleichgestellt und sind daher ebenfalls beitragsfrei.

b) Beitragsfreiheit für das erste Kraftfahrzeug

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 RBStV ist jeweils das erste gewerblich oder zu gemeinnützigen/öffentlichen Zwecken des Inhabers genutzte Kraftfahrzeug pro beitragspflichtiger Betriebsstätte des Inhabers beitragsfrei.

Eine Inanspruchnahme der Frei-Kfz-Regelung setzt jedoch voraus, dass eine beitragspflichtige Betriebsstätte vorhanden ist (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 RBStV: „beitragspflichtige Betriebsstätte“). Es besteht daher Beitragspflicht schon ab dem ersten Kraftfahrzeug, wenn die Betriebsstätte nach § 5 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 RBStV beitragsfrei ist [bitte beachten Sie jedoch die für privilegierte Einrichtungen geltenden Besonderheiten im Bereich der Kfz-Anrechnung unter **Punkt II 4. b)**].

c) Dienstfahrten im Privatwagen

Nach der Gesetzesbegründung muss es sich bei den mit der Kraftfahrzeugnutzung verfolgten Zwecken um eigene Zwecke des Kfz-Inhabers handeln. Daher besteht z. B. bei dienstlichen Fahrten, die der kommunale Angestellte mit seinem auf ihn zugelassenen Privatwagen vornimmt, für diesen keine gesonderte Beitragspflicht. Dies gilt auch dann, wenn für die Dienstfahrt Fahrtkostenersatz vom Dienstherrn gewährt wird.

3. Beitragsschuldner

a) Definition des Betriebsstätteninhabers

Beitragsschuldner ist im nicht privaten bzw. öffentlichen Bereich grundsätzlich der Inhaber der Betriebsstätte (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 RBStV). Inhaber einer Betriebsstätte ist die natürliche oder juristische Person, die diese im eigenen Namen nutzt oder in deren Namen die Betriebsstätte genutzt wird (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 1 RBStV). Nach dieser Vorschrift wird als Inhaber vermutet, wer für die Betriebsstätte in einem Register (z. B. Handels- oder Gewereregister) eingetragen ist.

Beitragsschuldner ist damit im kommunalen Bereich regelmäßig diejenige Gebietskörperschaft (z. B. Gemeinde, Stadt), in deren Namen die Betriebsstätte genutzt wird. Im Bereich öffentlicher Unternehmen (z. B. Entsorgungsbetriebe) ist Beitragsschuldner der Betriebsstätte entsprechend die dahinterstehende juristische Person (z. B. GmbH).

b) Kommune als Vermieter oder Mieter einer Betriebsstätte

Nach § 6 Abs. 2 RBStV kommt es für die Frage der Beitragsschuldnerschaft immer darauf an, in wessen Namen die Betriebsstätte genutzt wird. Vermietet die Kommune Räumlichkeiten an Dritte, ist der Mieter und nicht die Kommune selbst Beitragsschuldner. Anders ist dies, wenn die Kommune Räumlichkeiten (z. B. eine Sporthalle) Dritten (z. B. verschiedenen Vereinen) lediglich zeitweilig zur Verfügung stellt, die Nutzung aber – im übergeordneten Sinne – weiter durch die Kommune erfolgt. In diesem Fall bleibt die Kommune Beitragsschuldnerin. Mietet die Kommune selbst Räumlichkeiten an, ist sie für diese ebenfalls Beitragsschuldnerin.

4. Privilegierung bestimmter Einrichtungen

a) Einrichtung mit ermäßigter Beitragspflicht

Nach § 5 Abs. 3 RBStV ist die Beitragspflicht für Betriebsstätten bestimmter öffentlicher und/oder gemeinnütziger Einrichtungen auf ein Drittel des Rundfunkbeitrags pro Monat begrenzt. Dies bedeutet, dass unabhängig von der Beschäftigtenzahl (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 RBStV) stets maximal ein Drittel des Rundfunkbeitrags (= 6,12 €) zu zahlen ist.

Diese Privilegierung gilt nach § 5 Abs. 3 RBStV für folgende Einrichtungen:

- Gemeinnützige Einrichtungen für behinderte Menschen, insbesondere Heime, Ausbildungsstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen
- Gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)
- Gemeinnützige Einrichtungen für Suchtkranke, der Altenhilfe, für Nichtsesshafte und Durchwandererheime
- Eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen
- Öffentliche allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen, staatlich genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, sowie Hochschulen nach dem Hochschulrahmengesetz
- Feuerwehr, Polizei, Bundeswehr, Zivil- und Katastrophenschutz

Die Privilegierung greift nach der Auslegung der Rundfunkanstalten nicht nur bei gemeinnützigen, sondern auch bei mildtätigen (§ 53 AO) oder kirchlichen Zwecken (§ 54 AO) dienenden Einrichtungen, weil auch diese Zwecke nach der Abgabenordnung steuerbegünstigt sind.

Die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit der Einrichtung im Sinne der Abgabenordnung ist nachzuweisen (z. B. durch eine Bestätigung des Finanzamtes), vgl. § 5 Abs. 3 Satz 3 RBStV. Ein solcher Nachweis ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn sich die Privilegierung bereits aus der Bezeichnung der Einrichtung ergibt (z. B. „Feuerwehr“, „allgemeinbildende Schule“).

b) Kfz-Abgeltungsregelung für privilegierte Einrichtungen

Ist die Betriebsstätte im Sinne des § 5 Abs. 3 RBStV privilegiert, sind von der ermäßigten Beitragspflicht (maximal ein Drittel des Rundfunkbeitrags) auch bereits sämtliche auf die privilegierte Einrichtung zugelassenen Kraftfahrzeuge erfasst, sofern diese ausschließlich zu Zwecken der Einrichtung genutzt werden.

Im kommunalen Bereich kann es jedoch vorkommen, dass die von einer Einrichtung genutzten Kraftfahrzeuge nicht auf die Einrichtung selbst zugelassen sind, sondern auf deren Rechtsträger (Kommune). Grund hierfür ist, dass die Einrichtung in der Regel keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt (z. B. städtische Feuerwehr, städtischer Kindergarten). Deshalb unterfallen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 RBStV auch solche Kraftfahrzeuge der Abgeltungsregel, die auf den Rechtsträger der Einrichtung zugelassen sind, jedoch ausschließlich für Zwecke der Einrichtung genutzt werden.

Die Kfz-Abgeltungsregelung greift nach der Auslegung der Rundfunkanstalten ausnahmsweise auch dann, wenn in der Betriebsstätte der privilegierten Einrichtung kein eingerichteter Arbeitsplatz vorhanden ist und daher kein Beitrag für die Betriebsstätte anfällt. Kraftfahrzeuge von privilegierten Einrichtungen sind somit unabhängig davon, ob eine beitragspflichtige Betriebsstätte vorhanden ist oder nicht, von der Abgeltungsregelung mit umfasst.

Ein kommunaler Betriebsstätteninhaber, der sowohl über regulär beitragspflichtige als auch über Betriebsstätten privilegierter Einrichtungen verfügt, kann neben der Kfz-Abgeltungsklausel (§ 5 Abs. 3 Satz 2 RBStV) zusätzlich die Frei-Kfz-Regelung (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 RBStV) in Anspruch nehmen. Auch den regulär beitragspflichtigen Betriebsstätten der Einrichtung kann somit jeweils ein Frei-Kfz zugeordnet werden.

c) Durch privilegierte Einrichtungen vermietete Gästezimmer

Von privilegierten Einrichtungen vermietete Gästezimmer sind – unter der Voraussetzung, dass die Vermietung nicht an Dritte erfolgt – nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 RBStV gesondert beitragspflichtig.

Dies ist der Fall, wenn die Vermietung der Gästezimmer an einen geschlossenen Personenkreis erfolgt (z. B. ausschließlich an die Mitglieder einer Einrichtung). Bei einer Vermietung an Dritte, die nicht diesem Personenkreis angehören, besteht reguläre Beitragspflicht für die Gästezimmer nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 RBStV.

Eine Vermietung an Dritte zieht ausnahmsweise auch dann keine Beitragspflicht für die einzelnen Zimmer nach sich, wenn dies einen Ausnahmefall darstellt, die Vermietung aber ansonsten regelmäßig an den geschlossenen Personenkreis erfolgt. Sofern die Vermietung an Dritte hingegen mit einer gewissen Regelmäßigkeit stattfindet, besteht reguläre Beitragspflicht [ab der zweiten Raumeinheit, **vgl. Punkt II. 1.d)**].

Werden nur bestimmte Gästezimmer mit einer gewissen Regelmäßigkeit auch an Dritte vermietet, besteht jedoch die Möglichkeit einer sog. Quotelung. In diesem Fall ist nur derjenige Anteil an Gästezimmern beitragspflichtig, der tatsächlich regelmäßig an Dritte vermietet wird. Die hiervon betroffene Einrichtung teilt der zuständigen Landesrundfunkanstalt mit, in welchem Umfang eine Fremdvermietung an Dritte stattfindet. Die entsprechende Quote ist (z. B. durch interne Statistik) glaubhaft zu machen bzw. nachzuweisen.

5. Beginn und Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt nach § 7 Abs. 1 RBStV mit dem Ersten des Monats, in dem der Beitragsschuldner erstmals die Wohnung, Betriebsstätte oder das Kraftfahrzeug innehat. Das Innehaben des Kraftfahrzeugs beginnt dabei mit dem Monatsersten der Kfz-Zulassung. Die Beitragspflicht endet nach § 7 Abs. 2 RBStV mit dem Ablauf des Monats, in dem das Innehaben dieser Raumeinheiten durch den Beitragsschuldner endet, jedoch nicht vor Ablauf des Monats, in dem dies der Rundfunkanstalt mitgeteilt wird. Das Innehaben eines Kraftfahrzeugs endet mit dem Ablauf des Monats, in dem dessen Zulassung auf den Beitragsschuldner endet.

6. Auskunftspflichten der Kommunen

Die Kommunen sind zur Mitteilung sämtlicher beitragsrelevanten Daten an die Rundfunkanstalten bzw. den Beitragsservice verpflichtet und haben diese auf Verlangen nachzuweisen. Hierzu zählen nach § 8 Abs. 4 RBStV z. B. das Datum des Beginns des Innehabens einer Betriebsstätte, die Angabe der Beschäftigtenzahl und der beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge. Die Rundfunkanstalt ist zudem berechtigt, Auskunft über die beitragsrelevanten Daten von der Kommune zu verlangen und Nachweise zu fordern (vgl. § 9 Abs. 1 RBStV). Der Anspruch auf Auskunft und Nachweise kann im Verwaltungsverfahren durchgesetzt werden (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 6 RBStV).

Sofern Kommunen ihren (nach § 14 Abs. 2 RBStV bereits seit dem 1.1.2012 bestehenden) Anzeigepflichten nicht nachkommen bzw. nachgekommen sind, werden sie nach der Vermutungsregelung des § 14 Abs. 2 bis Abs. 4 RBStV weiterhin mit Rundfunkbeiträgen in der Höhe des bisherigen Gebührevolumens geführt. Dabei ist mindestens ein Beitrag in Höhe eines Rundfunkbeitrags monatlich zu entrichten (vgl. § 14 Abs. 4 Satz 1 Hs. 2 RBStV). Die gesetzliche Vermutung kann nach § 14 Abs. 5 RBStV widerlegt werden.

**Ihre Fragen. Unsere Antworten.
So erreichen Sie uns.**



www.rundfunkbeitrag.de



01806 999 555 10*



Beitragsservice von ARD, ZDF und
Deutschlandradio, 50656 Köln

*20 Cent pro Anruf aus allen deutschen Netzen